

Der qualifizierte Einstieg ins Berufsleben für Menschen mit Behinderung

Fachpraktische Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO



Karoline Kaleta, Fachberaterin Inklusive Bildung, Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung, IHK Köln

Aktuell stehen junge Menschen mit Behinderung nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung, einen vielversprechenden Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu finden. Neben der herkömmlichen dualen Ausbildung bietet die Fachpraktiker-Ausbildung einen erfolgreichen Einstieg für diese Zielgruppe. Insbesondere Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Lernbehinderungen und entsprechenden kognitiven Einschränkungen haben nur selten die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren. Hierbei stellt meist der schulische Teil der dualen Berufsausbildung eine Überforderung dar, woraus sich ein Handlungsbedarf ergibt. Die sogenannte „theoriereduzierte Ausbildung“ in den verschiedenen Berufsbildern ermöglicht es jungen Menschen mit Beeinträchtigungen, dennoch einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben und sich damit für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Formaler Rahmen

Seit jeher ist das Thema Inklusion im Zusammenhang der beruflichen Bildung im Berufsbildungsgesetz (§ 66 BBiG) und in der Handwerksordnung (§ 42r HwO) verankert:

§ 66 BBiG: „Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen

Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.“

Die zuständigen Stellen für die Berufsausbildung sind je nach Beruf und Gewerbe die Kammern, wie z.B. IHK, HWK oder LWK (§ 71 BBiG). Sie übernehmen an dieser Stelle die hoheitliche Aufgabe in der Berufsausbildung. Ihnen obliegt die Überwachung des gesamten Berufsbildungsbereiches; angefangen vom Erlass der verschiedenen Ausbildungsverordnungen, der Erteilung einer Ausbildungsberechtigung, der Überprüfung und Eintragung von Ausbildungsverträgen bis hin zur Durchführung und Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen. Dementsprechend sind die Kammern auch in der Verpflichtung „besondere Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen“ nach § 66 BBiG/§ 42r HwO zu schaffen.

Um dem gerecht zu werden, wurde u.a. das Modell der „Fachpraktiker-Ausbildung“ ins Leben gerufen. Deshalb spricht man oft von „Berufsausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO“. Die meist zwei- bis dreijährigen Ausbildungsregelungen orientieren sich inhaltlich an den Berufsbildern der anerkannten Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen, daher die Bezeichnung „theoriereduzierte Ausbildung“. Die Abschlussprüfung wird vor der zuständigen Kammer abgelegt. Oberstes Ziel ist auch bei Menschen mit Beeinträchtigung immer die reguläre Berufsausbildung (§ 64 BBiG). Bevor eine Fachpraktiker-Ausbildung ins Auge gefasst wird, ist daher stets zu prüfen, ob mit geeigneter Unterstützung – sogenannten Nachteilsausgleichen – nicht doch eine Regelausbildung möglich ist, zum Beispiel mithilfe von Stützunterricht, Verlängerung der Ausbildungszeit oder Prüfungsmodifikationen (§ 65 BBiG). Auch während der Ausbildung gilt es, dies regelmäßig zu überprüfen.

Ablauf eines Verfahrens zur Entwicklung von Empfehlungen für „Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen“	
1.	Initiative durch AFbM (Ausschuss für Fragen behinderter Menschen), Spitzenorganisationen der Sozialpartner, Ressorts etc.
2.	gegebenenfalls Voruntersuchung des BIBB zur Klärung inhaltlicher Sachverhalte
3.	Abstimmung der Eckdaten über KWB und DGB
4.	Bitte zur Entwicklung von Empfehlungen für Ausbildungsregelungen durch den Hauptausschuss an das BIBB
5.	Projektverfahren beim BIBB
6.	Berufung der Sachverständigen durch das BIBB unter Einbeziehung der Sozialpartner
7.	Erarbeiten eines Entwurfs unter Federführung des BIBB: – Empfehlung für eine Ausbildungsregelung – Ausbildungsrahmenplan (ARPL) – Zeugniserläuterung – Gegenüberstellung von Bezugsberuf und der Empfehlung für eine Ausbildungsregelung (Synopsis)
8.	Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Sozialpartner
9.	Beratung und Stellungnahme des AFbM (BIBB)
10.	Beratung und Beschluss des Ständigen Unterausschusses (BIBB)
11.	Beratung und Beschluss des Hauptausschusses (BIBB)
12.	Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Bundesinstitut für Berufsbildung, Stand 15.12.2011

Die Anerkennung von Ausbildungsberufen sowie das Verfahren zum Erlass von Ausbildungsordnungen ist gesetzlich geregelt und vorgeschrieben (§§ 4, 5 BBiG). Der Erlass erfolgt letztendlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Das gesamte Verfahren betreut das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Mit dem Hintergrund der Bundeseinheitlichkeit für anerkannte Ausbildungsberufe, darf nur nach diesen Ausbildungsordnungen ausgebildet werden. Anders verhält es sich bei den Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen. Zwar gibt es die neue Empfehlung des BiBB von 2009, bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen, dennoch handelt an der Stelle jede Kammer eigenverantwortlich.

Auch wenn immer noch einige „Sonderberufe“, wie z.B. der/die „Fachpraktiker*in Service in sozialen Einrichtungen“, in dem Fall bei der IHK Köln, angeboten werden, geht die Tendenz zu den bundeseinheitlichen Fachpraktiker-Regelungen. Folgende Ausbildungsordnungen sind u.a. bereits durch die BiBB-Empfehlung erlassen:

- Fachpraktiker*in Hauswirtschaft
- Fachpraktiker*in Verkauf
- Fachpraktiker*in Küche (Beikoch)
- Fachpraktiker*in für Metallbau

Die vollständige Liste der bundeseinheitlichen Regelungen kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bibb.de/de/37937.php>.

Weitere folgen stetig, wie z.B. der/die „Fachpraktiker*in für Büromanagement“ oder der/die Fachpraktiker*in für Maler und Lackierer“. Diese sollen individuelle Kammer-Regelungen in diesen Berufen ablösen. Das wiederum bedarf des Beschlusses der jeweiligen Kammerorgane.

Theoretisch kann es zu jedem anerkannten „Bezugsberuf“ eine angepasste Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG/§ 42r

HwO geben. In erster Linie orientiert man sich an den Bedarfen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. So wird in der Regel das Verfahren zum Beschluss einer neuen Ausbildungsordnung durch Arbeitgeberverbände, Berufsbildungsträger o. Ä. angestoßen. Laut Gesetz steht es jedoch jedem Menschen mit Beeinträchtigung zu, einen Antrag bei der zuständigen Stelle, in den meisten Fällen der Kammer, zu stellen. Seit der Modifizierung des § 66 BBiG im Jahr 2005 *müssen* die Kammern entsprechende Ausbildungsregelungen, selbst für den Einzelfall, erlassen. Unter Anleitung des BiBB werden unter Einbeziehung von Fachexperten Ausbildungsinhalte, gemäß Referenzberuf, definiert und Rahmenpläne erarbeitet.

Der Hauptausschuss des BiBB setzt sich zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern*innen sowie Bund und Ländern zusammen.

Für die Übernahme der gültigen Ausbildungsregelung bei den Kammern bedarf es der Zustimmung des Berufsbildungsausschuss (BBA) der jeweiligen Institution (vgl. § 77 BBiG). Analog zum Hauptausschuss sitzen dort Arbeitnehmer*innen, Arbeitgeber*innen sowie Lehrkräfte von Berufsbildenden Schulen.

Zugangsmöglichkeiten und Zugangsverfahren für Menschen mit Behinderungen

Wie bereits erwähnt sind diese Regelungen ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese überwiegend die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO absolvieren. Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer

erschwert wird. Für Menschen mit anderen Behinderungen, wie Sinnesbehinderung, Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung, die nach § 66 BBiG/§ 42r HwO ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden, sofern diese keine Regelausbildung absolvieren können.

Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis und somit der Zugang zur Fachpraktiker-Ausbildung kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Dies wird vom Berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit festgestellt. Die Verantwortung liegt hier bei den beruflichen Reha-Berater*innen der betroffenen Person und wird von diesen offiziell bescheinigt. Dabei ist die Aussicht auf einen konkreten Ausbildungsplatz von Vorteil.

Die Ausbildung kann sowohl überbetrieblich, in Bildungseinrichtung mit Betriebspraktika, oder betrieblich, regulär oder begleitet durch einen Bildungsträger, durchgeführt werden.

Anforderungen an Ausbildungsbetriebe

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt. Die zuständigen Stellen (i.d.R. die Kammern) überwachen die Eignung der Ausbildungsstätte gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung. Für die Berufsschulen ist die Schulbehörde zuständig.

Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

Es müssen ausreichend Ausbilder*innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Schlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

Eignung der Ausbilder*innen

Ausbilder*innen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

Anforderungsprofil

Ausbilder*innen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZa) nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik

- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

Die o.g. Anforderungen an Ausbilder*innen gelten auch als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise, z.B. durch eine (sonder-)pädagogische Ausbildung, glaubhaft gemacht werden können.

Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Einrichtung (Bildungsträger, Berufsschule mit entsprechender Fachpraktiker-Klasse) erfolgt. Je nach Konstellation des Einzelfalls kann z.B. der Integrationsfachdienst diese Rolle übernehmen.

Dieser Aspekt ist u.a. die Ursache dafür, dass in fachpraktischen Berufen noch viel zu selten rein betrieblich ausgebildet wird. Nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) wurden 2019 in Nordrhein-Westfalen 1545 Fachpraktiker und Fachpraktikerinnen ausgebildet, davon 90 Prozent überbetrieblich bei einem Bildungsträger und nur zehn Prozent in Betrieben.

Ebenso erschwert die Trägheit des Systems den Zugang zu diversen Fachpraktikerberufen. Die Kammern, die die bestehenden Ausbildungsrahmenpläne nicht übernehmen und die Berufsschulen, die aufgrund fiktiver Mindestklassenstärken keine entsprechenden Fachklassen einrichten. Eine Beschulung der Fachpraktiker*innen in den Regelklassen der Vollberufe ist selten zielführend. Dies führt oft zu Ausbildungsabbrüchen, da die Art der Vermittlung des Lernstoffes nicht auf die besonderen Belange dieser Personengruppe ausgerichtet ist. Hinzu kommt die Binnendifferenzierung in der Wahl der Ausbildungsberufe. So verfügt das Handwerk über rund 130 verschiedene Ausbildungsberufe, davon ca. 40 nach den Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen. Was nicht bedeutet, dass diese auch alle bei der zuständigen Kammer angeboten werden. Im Kammerbezirk Aachen sind es bspw. exakt 6 Fachpraktiker-Ausbildungsgänge. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Industrie- und Handelskammern; von ihren rund 250 staatlich anerkannten Ausbildungsberufen existieren ca. 50 Fachpraktiker-Regelungen. Im Schnitt sind davon etwa 5–8 bei den einzelnen Kammern bereits erlassen. Dabei handelt es sich oft um die gleichen Berufe, wie Fachpraktiker*in für Bürokommunikation, -Küche, -Metallbau(-technik) und Fachpraktiker*in im Verkauf. Wesentlich besser sieht es an der Stelle im Bereich der Landwirtschaftskammer aus. Bei insgesamt 12 Ausbildungsberufen in der Landwirtschaft, ist die Quote mit 5 Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen verhältnismäßig hoch. Eine weitere, „Werker*in in der Pferdewirtschaft“, befindet sich aktuell in Vorbereitung.

Es bedarf einer höheren Bekanntheit und Aufklärung aller Akteure, wie Politik, Verwaltung, Kammern, Multiplikatoren und Schulen, sowie Appelle an die soziale Verantwortung in den Unternehmen.

Darüber hinaus profitieren diese von motivierten Nachwuchskräften, wirken dem Fachkräftemangel entgegen und leisten ihren Beitrag zur Inklusion. Der Vorteil einer rein betrieblichen Ausbildung für die jungen Menschen liegt klar auf der Hand. Zudem ist die Übernahmequote nach einer betrieblichen Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis deutlich höher als bei einer überbetrieblichen Ausbildung. Bei positiver Entwicklung wird die Ausbildung nach fachpraktischem Abschluss oftmals im Vollberuf fortgeführt. In der Praxis ist dies oft im Einzelhandel oder Malerhandwerk der Fall. Nach der zweijährigen Ausbildung zum/zur Fachpraktiker*in Verkauf bzw. Fachpraktiker*in für Maler und Lackierer wird ein weiteres Ausbildungsjahr absolviert, um dann anschließend im Vollberuf als Verkäufer*in bzw. Maler- und Lackierer*in abzuschließen. Insgesamt hängt dieses Modell des Werdegangs jedoch in erster Linie von der Förderungsintensität und dem entsprechenden Ausbildungserfolg der vorherigen Fachpraktikerausbildung ab.

An dieser Stelle setzt die neue Fachberaterin¹ für inklusive Bildung der IHK Köln² an. Sie berät Mitgliedsbetriebe hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbil-

dung, der Beantragung von Unterstützungs- und Förderleistungen³ sowie der Rekrutierung von jungen Menschen mit Behinderung⁴. Als Lotsin zwischen beruflicher Orientierung in der Schule und beruflicher Ausbildung unterstützt sie gleichermaßen betroffene Jugendliche und ihre Eltern.⁵

Anmerkungen

- ¹ Die Verfasserin dieses Aufsatzes!
- ² Die Fachberatung für inklusive Bildung ist ein Modellprojekt des LVR-Inklusionsamtes und wird durch dieses finanziert.
- ³ Handelt es sich um eine rein betriebliche Ausbildung zahlt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Je nach Einzelfall können Ausbildungen im fachpraktischen Bereich durch die Agentur für Arbeit und die Integrationsämter gefördert werden. An der Stelle gilt die klare Empfehlung, sich frühzeitig bei den zuständigen Stellen, z.B. den Inklusionsberatern der Kammern, umfassend beraten zu lassen. Im Fall der überbetrieblichen Ausbildung in einer Bildungseinrichtung leistet der Kostenträger (i.d.R. BA) seinen Beitrag gemäß „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.
- ⁴ Junge Menschen mit Behinderung können für die Zeit während ihrer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder eine Behinderung (noch) nicht amtlich festgestellt wurde (§ 151 Abs. 4 SGB IX). Die Gleichstellung erfolgt durch die Agentur für Arbeit.
- ⁵ Weitere Informationen sind erhältlich über die Internetseite: www.ihk-koeln.de, Dokumentennummer: 243601.